schule küsnacht

Schule Küsnacht

Reglement Jokertage

Erlassen durch die Schulpflege am 17. Mai 2016, Inkrafttreten per 22. August 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	***Allgemeine Bestimmungen***	
	Rechtsgrundlage	
	Geltungsbereich	
	Sprachregelung	
II.	***Jokertage***	
	Grundsatz	
	Bezug der Jokertage	
	Eingabe der Jokertage	
	Pflichten Eltern / Erziehungsberechtigte	
	Pflichten Klassenlehrperson	
III.	***Schluss- und Übergangsbestimmungen***	
	Inkraftsetzung	
	Aufhebung bisherigen Rechts	

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlage	Gestützt auf ▪ § 28 Volksschulgesetz (VSG) ▪ § 30 Volksschulverordnung (VSV) erlässt die Schulpflege das Reglement Jokertage.
Art. 2	Geltungsbereich	Dieses Reglement ist für alle Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern und/oder Erziehungsverantwortliche gültig.
Art. 3	Sprachregelung	Die Bestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

II. Jokertage

Art. 4	Grundsatz	Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen, voraussehbaren Absenzen gemäss § 28 VSG und §§ 28-29 VSV können die Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (§ 30 VSV).
Art. 5	Bezug der Jokertage	[1] Jeder Schülerin und jedem Schüler stehen pro Schuljahr zwei Jokertage zur Verfügung. Dieser Anspruch kann auch für eine ganze Schulstufe wie folgt zusammengefasst werden: • 4 Tage für 2 Jahre Kindergarten • 6 Tage für 3 Jahre Unterstufe • 6 Tage für 3 Jahre Mittelstufe • 6 Tage für 3 Jahre Sekundarstufe [2] Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Diese freien Tage können einzeln oder gesamthaft und auch unmittelbar vor oder anschliessend an die Ferien bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils auf Ende der Schulstufe. [3] **<u>Keine</u> Jokertage gewährt werden an folgenden besonderen Schulanlässen:** • am ersten und letzten Schultag einer Schulstufe • bei Klassenlagern • bei Besuchs- oder Sporttagen
Art. 6	Eingabe der Jokertage	Aus schulorganisatorischen Gründen ist eine frühzeitige Eingabe der Jokertage erwünscht. Der Bezug von Jokertagen ist der Klassenlehrperson mit dem Formular „Bezug von Jokertagen“ mitzuteilen.
Art. 7	Pflichten Eltern / Erziehungsberechtigte	[1] Die Eltern und Dritte, denen ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich (§ 57 VSG). [2] Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass alle betroffenen Fachlehrpersonen sowie weitere betroffene Personen und Stellen (z.B. Therapie, schulergänzende Betreuung, Schulbus, freiwilliger Schulsport/Freifachkurse) über den Bezug

		von Jokertagen rechtzeitig informiert sind. [3] Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff nachzuarbeiten und allfällig verpasste Prüfungen vor- oder nachzuholen.
Art. 8	Pflichten Klassenlehrperson	Der Klassenlehrperson obliegt es zu prüfen, ob die gewünschten Jokertage laut Reglement bezogen werden können. Sie führt eine Übersicht und trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein. Bei einem Klassenwechsel innerhalb der Schulstufe ist sie für die Weiterleitung der Übersicht verantwortlich.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9	Inkraftsetzung	[1] Die Bestimmungen des Reglements treten per 22. August 2016 in Kraft. [2] Die Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Schule mit dreissigtägiger Rekursfrist erfolgt am 2. Juni 2016.
Art. 10	Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden die bisherigen Jokertage-Richtlinien vom 20. August 2007 und alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Küsnacht, 17. Mai 2016

Schule Küsnacht

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Werner Akeret
Leiter Dienste / Schulsekretär

Anhang
Formular „Bezug von Jokertagen“